

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 22. November 2016

Protokoll-Nr.: 1210

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2016 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf der Totalrevision der EÖBV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Allgemeines

Wir sind überzeugt, dass elektronische Dokumente und damit insbesondere elektronische öffentliche Urkunden aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung einem vermehrten Bedürfnis entsprechen. Wir begrüssen deshalb die Revision der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung vom 23. September 2011 (EÖBV).

Zu Artikel 2 Begriffe

Die geltende Regelung der EÖBV konzentriert sich auf den Bereich Grundbuch und dort insbesondere auf das Notariat.

Persönlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Entwurf der EÖBV weitet den persönlichen Geltungsbereich gegenüber der geltenden Regelung aus. Neu sollen nicht nur Personen mit umfassender, sondern auch solche mit eingeschränkter und sehr spezifizierter Beurkundungskompetenz als Urkundspersonen gelten (E-EÖBV Art. 2 Abs. 1 lit. a).

Als **Notar** werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern ernannt: (a) Anwälte, die im Kanton Luzern ein Anwaltsbüro führen oder ständig in einem solchen tätig sind, (b) patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre vollamtlichen, patentierten Substitutinnen und Substitute und (c) mit ganzer oder teilweiser Beurkundungsbefugnis weitere Angestellte mit Gemeindeschreiberfunktionen, sofern ein Bedürfnis besteht (§ 5 Abs. 1 Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen vom 18.09.1973 [BeurkG]).

Beglaubigungsbeamte mit eingeschränkter Beurkundungskompetenz sind im Kanton Luzern (a) der Staatsschreiber und die vom Regierungsrat bezeichneten Beamten der Staatskanzlei, (b) die Gerichtsschreiber und ihre vollamtlichen Substituten und (c) die im Amte stehenden Gemeinbeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung (§ 10 BeurkG). **Protestbeamte** sind die im Amte stehenden Gemeinbeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung (§ 11 BeurkG).

Mit dem Einschub "oder eine andere Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht" in Artikel 2 Absatz 1 litera a E-EÖBV dürften alle Luzerner Urkundspersonen mit umfassender und eingeschränkter Beurkundungsbefugnis abgedeckt sein. Wir gehen davon aus, dass die gestützt auf Bundesrecht tätig werdenden Urkundspersonen (Grundbuchverwalter, Zivilstandsbeamte, Mitarbeitende Handelsregisteramt, Geometer etc.) nicht der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen unterstehen.

Im Hinblick auf eine künftige Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Eingrenzung des Kreises der Berechtigten auf nur gerade die Funktion Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter jedoch zu eng gezogen.

Im Kanton Luzern sind zwei Grundbuchverwalter für jährlich rund 22'500 Grundbuchanmeldungen und 13'000 Grundbuchauszugsbestellungen zuständig. Zusätzlich sind jedoch weitere Personen mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet: Grundbuchverwalter-Stellvertreterinnen und -stellvertreter, Substitutinnen und Substitute, hochqualifizierte Fachbearbeiterinnen und Fachbearbeiter. Der persönliche Geltungsbereich sollte analog zur geplanten Regelung für die Handelsregisterämter auf weitere Mitarbeitende ausgeweitet werden. Es sollte insbesondere möglich sein, dass weitere, von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte, qualifizierte Grundbuchmitarbeitende elektronische amtliche Registerauszüge nach Artikel 11 E-EÖBV in Verbindung mit Artikel 32 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV) ausstellen können. Diese Mitarbeitenden sollten auch befugt sein, papierene Kopien von elektronischen Eingaben (Grundbuchbelegen) und umgekehrt zu beglaubigen und die mit dem elektronischen Geschäftsverkehr verbundenen Archivierungsarbeiten vorzunehmen.

Die Subsumption der weiteren Mitarbeitenden unter die in Artikel 2 Absatz 1 litera a E-EÖBV aufgeführte Bezeichnung "andere Personen mit amtlicher Befugnis nach kantonalem Recht" genügt unseres Erachtens nicht. Diese Urkundspersonen wären beispielsweise von der Gebührenbefreiung ausgenommen (Art. 19 E-EÖBV) und müssten bei künftigen Änderungen der EÖBV jeweils gesondert aufgeführt werden.

Sachlicher Geltungsbereich

Die Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereichs auf die elektronischen Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs (elektronische amtliche Registerauszüge) begrüssen wir (Art. 2 Abs. 2 E-EÖBV).

Zu Artikel 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Im Bericht zum Entwurf wird erläutert, dass der subjektive Anwendungsbereich derart ausgeweitet werden soll, als dieser nicht wie heute lediglich Personen mit umfassender, sondern auch solche mit eingeschränkter und sehr spezifischer Beurkundungskompetenz umfassen soll. Die klare Eingrenzung der Befugnis der Urkundsperson nach Artikel 9 Absatz 2 litera e E-EÖBV ermöglicht es der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde, gestützt auf die zugrunde liegende Rechtsordnung die entsprechenden individuellen Bewilligungen je nach Status der einzelnen Mitarbeitenden wie Ausbildung und Funktion genau einzugrenzen. Damit ist auch bei der vorgeschlagenen Ausweitung des Personenkreises gemäss Artikel 2 Absatz 1 litera a E-EÖBV auf Mitarbeitende der Grundbuchämter jederzeit gewährleistet, dass Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnisse nur im Rahmen der bestehenden Regelungen erteilt werden. Wir begrüssen diese Änderung.

Zu Artikel 19 Gebührenfreier Bezug

Der gebührenfreie Bezug für gewisse Tätigkeiten ist im Hinblick auf die Förderung der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs bei den Registerämtern aus unserer Sicht der richtige Weg. Nur so ist der künftige Aufbau eines elektronischen Archivs auch finanziell vertretbar. Die erste Ausnahme der Grundbuchämter ist in persönlicher Hinsicht zu eng gefasst (Art. 19 Abs. 1 E-EÖBV). Analog den Handelsregisterämtern soll sich die Ausnahme nicht nur auf die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, sondern auch auf weitere Mitarbeitende des Grundbuchs beziehen.

Bei der im Moment noch nicht definierten Umsetzung des gebührenfreien Bezugs in der Praxis soll der Fokus auf eine automatisierte Systemanpassung gesetzt werden. Eine Meldepflicht durch die Urkundspersonen selber, wie sie im Bericht vorgeschlagen wird, generiert aus unserer Sicht zu hohen administrativen Aufwand für alle Beteiligten.

Zum Anhang

Es ist zu prüfen, ob die Grundbuchverordnung analog dem Inhalt der Artikel 12a ff. der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) zu ergänzen ist und den Grundbuchämtern klare Befugnisse in der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs einzuräumen sind. Aus unserer Sicht wäre es überdies sinnvoll, Artikel 37 GBV im Sinne von Artikel 166 Absatz 6 HRegV anzupassen und den beglaubigten elektronischen Daten die Rechtswirkung des informatisierten Grundbuchs zu erteilen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: egba@bj.admin.ch